



SÄNGERFEST 2026

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Sängerfest Finsterwalde vom 28. bis 30. August 2026

1. Veranstalter

Veranstalter des Finsterwalder Sängerfestes ist der Finsterwalder Sängerfest e. V.
Bitte beachten Sie, dass die Organisation und Umsetzung der Veranstaltung ausschließlich in ehrenamtlicher Tätigkeit erbracht werden.

Veranstalter

Finsterwalder Sängerfest e. V.

Große Ringstraße 1

03238 Finsterwalde

2. Veranstaltungsort

Das Festgelände befindet sich laut Anlage im Stadtgebiet Finsterwalde.

3. Dauer und Öffnungszeiten

Freitag, 28.08.2026 von 16:00 Uhr bis 02:00 Uhr

Samstag, 29.08.2026 von 10:30 Uhr bis 02:00 Uhr

Sonntag, 30.08.2026 von 10:30 bis 22:00 Uhr

4. Anmeldung

Die Anmeldung für die Veranstaltung erfolgt ausschließlich durch vollständiges Ausfüllen und Absenden des Anmeldeformulars per email an gastro@finsterwalder-saengerfest.de oder per Post.

Die Anmeldung ist verbindlich, sie stellt ein Vertragsangebot an den Veranstalter dar und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden. Besondere Wünsche (Standortwunsch) stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Mit der Anmeldung und dem Absenden des Formulars werden die Teilnahmebedingungen verbindlich vom Standbetreiber anerkannt und das Angebot ist aufgenommen.

5. Zulassung (Annahme der Anmeldung, des Angebots)

- 5.1 Der Vertrag über die Teilnahme an dieser Veranstaltung kommt zustande durch Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter.
- 5.2 Über die Zulassung des Standbetreibers zu dieser Veranstaltung entscheidet der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Flächenkapazitäten, der Zwecksetzung und der Struktur der Veranstaltung
- 5.3 Die Zulassung als Standbetreiber ist nur für den darin genannten Standbetreiber gültig.
- 5.4 Ein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme besteht nicht.
- 5.5 Der Veranstalter kann die Veranstaltung auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen beschränken. Konkurrenzausschluss kann weder verlangt noch gewährt werden. Ein Angebot, das dem Charakter oder dem Niveau der Veranstaltung widerspricht, kann - auch während der Veranstaltung - ausgeschlossen werden. Ansprüche des Veranstalters gegenüber dem Standbetreiber bleiben unberührt.

6. Änderungen - Höhere Gewalt

- 6.1 Kann der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durchführen, so ist er zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Er hat die Standbetreiber unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Bereits geleistete Zahlungen hat der Veranstalter dem Standbetreiber im Falle ganzer Unmöglichkeit vollständig und bei Vorliegen teilweiser Unmöglichkeit anteilig zu erstatten, Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Standbetreibers gegenüber dem Veranstalter ist ausgeschlossen. Sofern die Veranstaltung zum Zeitpunkt des Ereignisses im Sinne von Satz 1 bereits begonnen hat, ist ein Anspruch des Standbetreibers auf Erstattung der Standmiete, etwaiger weiterer in Anspruch genommener Nebenkosten oder Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen.
- 6.2 Der Veranstalter kann aus nachweislich zwingenden Gründen eine Veranstaltung verkürzen. Im Falle einer Verkürzung der Veranstaltung ist keine Entlassung aus dem Vertrag möglich. Eine Ermäßigung der Standmiete kann nicht gewährt werden. Schadenersatz ansprüche sind für beide Teile in jedem Falle ausgeschlossen.

7. Leistungen, Miete und Kosten

- 7.1 Das Mietverhältnis beginnt am 28.08.2026, 12:00 Uhr und endet am 30.08.2026, 24:00 Uhr.
- 7.2 Für das Sängerfest gelten folgende Standmieten:

Variable Preise (Nettopreise, pro laufende Meter zzgl. MwSt. und Kosten für Medien in Höhe von 150,00 EUR je Stand) *Spezialitäten: kein Ausschank alkoholischer Getränke.

Markt (Speisen und/oder Getränke)	400,00 EUR
Markt (Spezialitäten, Kaffee, Süßes)	300,00 EUR
Straße am Markt (Speisen und/oder Getränke)	300,00 EUR
Straße am Markt (Spezialitäten Kaffee, Süßes, etc.)	250,00 EUR
Engpass (Speisen und/oder Getränke)	260,00 EUR
Engpass (Spezialitäten Kaffee, Süßes, etc.)	200,00 EUR
Brandenburger Straße (Speisen und/oder Getränke)	200,00 EUR
Brandenburger Straße (Spezialitäten Kaffee, Süßes, etc.)	150,00 EUR
Schlossstraße (Speisen und/oder Getränke)	200,00 EUR
Schlossstraße (Spezialitäten Kaffee, Süßes, etc.)	150,00 EUR

Schlosspark (Speisen und/oder Getränke)	300,00 EUR
Schlosspark (Spezialitäten Kaffee, Süßes, etc.)	250,00 EUR
Fahrgeschäfte/Aktionsmodule	200,00 EUR

Festpreise (Nettopreis zzgl. MwSt. und Kosten für Medien in Höhe von 500,00 EUR)

Sparkassenbühne 4.000,00 EUR

Kirchwinkel Parkplatz 3.250,00 EUR

7.3 Für lokale Vereine aus der Sängerstadt Finsterwalde werden die oben angegebenen Standmieten mit 15 % rabattiert. Die Ermäßigung erfolgt Rechnungslegung.

7.4 Folgende Leistungen können beim Veranstalter zusätzlich gebucht werden:

Strombedarf Lichtstrom Schuko 16A

Strombedarf Kraftstrom 16A CEE

Strombedarf Kraftstrom 32A CEE

Wasseranschluss Brauchwasser DN 15 Anschluss (½“)

8. Standvermietung

- 8.1 Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist unerheblich, Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 8.2 Die Aushändigung der Standplatznummern mit Anlagen erfolgt am Donnerstag, 27.08.2026 und am Freitag, 28.8.2026, weitere Infos und der Standort werden per Email wenige Wochen vor dem Fest mitgeteilt.
- 8.3 Die Verlegung eines Standes erfolgt nur aus zwingenden Gründen.
- 8.4 Der Veranstalter ist berechtigt, jederzeit Änderungen in der Anordnung des Veranstaltungsgeländes vorzunehmen, Ansprüche des Standbetreibers bestehen nicht.
- 8.5 Sofern der Standbetreiber die Standfläche nicht bezieht, verbleibt es bei dem vertraglich vereinbarten Entgelt.

9. Untervermietungen, Überlassung an Dritte

Dem Standbetreiber ist es ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet, den ihm zugewiesenen Stand unterzuvermieten, mit anderen Firmen oder Dritten zu teilen, zu tauschen oder ganz oder teilweise diesen zu überlassen. Die nicht genehmigte Untervermietung berechtigt den Veranstalter 50 % der Standmiete zusätzlich zu verlangen, sofern nicht die Räumung der Fläche, die durch den Untermieter belegt ist, erforderlich ist.

10. Auf- und Abbau

- 10.1 Der Aufbau ist nur zulässig, wenn die Standmiete an den Veranstalter entrichtet wurde.
- 10.2 Die vergebene Standnummer ist dauerhaft sichtbar neben dem Namen und der Anschrift am Stand für das Sängerfest anzubringen. Der Aufbau des Standes hat innerhalb der gekennzeichneten Flächen zu erfolgen. Der Standbetreiber ist im Fall der Überschreitung verpflichtet, die Standgröße auf die genehmigte Größe anzupassen. Ist dies nicht möglich, ist der Stand zu schließen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete oder Schadenersatz ist in diesem Fall nicht gegeben.
- 10.3 Mit dem Aufbau des Standplatzes darf erst am Donnerstag, 27. August 2026 ab 12 Uhr begonnen werden. Diese Arbeiten sollen bis 12:00 Uhr am Freitag, 28. August 2026 beendet sein. Mit den

Abbaumaßnahmen nach Ende des Festes am Sonntag, 30.08.2026 darf frühestens 22:00 Uhr begonnen werden.

- 10.4 Die Abnahme bzw. Kontrolle der Stände durch die zuständigen Ämter erfolgt am Freitag, 28. August 2026 voraussichtlich in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr. Sie oder eine von Ihnen beauftragte Person hat bei der Kontrolle anwesend zu sein und alle erforderlichen Unterlagen bereit zu halten.
- 10.5 Die Belieferung der Stände hat vor bzw. nach den Öffnungszeiten zu erfolgen.
- 10.6 Sie dürfen nur mit dem Fahrzeug das Festgelände befahren, für das Sie eine Durchfahrtsgenehmigung erhalten haben. Weisungen der verantwortlichen Organisatoren und des Ordnungsamtes der Stadt Finsterwalde haben Sie Folge zu leisten.
- 10.7 Der Standbetreiber bleibt für den Fall des nicht fristgerechten Aufbaus zur Zahlung der vereinbarten Standmiete verpflichtet. Die vorgegebene, gebuchte maximale Standgröße ist einzuhalten.
- 10.8 Der Standbetreiber trägt Sorge dafür, dass sein Stand sämtlichen geltenden bauordnungsrechtlichen Regelungen entspricht und die Betriebssicherheit des Standes jederzeit gewährleistet ist.

11. Betrieb des Standes, Pflichten des Veranstalters und des Standbetreibers

- 11.1 Der Standbetreiber ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Öffnungszeiten der Veranstaltung zu belegen. Der Standbetreiber hat dafür zu sorgen, dass die Standfläche während der Veranstaltung sauber gehalten wird.
- 11.2 Der Standbetreiber ist nach Beendigung der Veranstaltung zur Reinigung der Standflächen und Entsorgung des Abfalls verpflichtet.
- 11.3 Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes im normalen Umfang.
- 11.4 Zusätzliche Entsorgungskosten und Sonderreinigungen werden nach dem Verursacherprinzip berechnet und dem jeweiligen Standbetreiber in Rechnung gestellt.

12. Brandschutz

- 12.1 Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwerentflammbar im Sinne der jeweils geltenden Brandschutzvorschriften sein, Siehe DIN 4102 und DIN EN 13501-1.
- 12.2 Der Standbetreiber muss an seinem Stand einen geprüften Feuerlöscher oder eine Löschdecke jederzeit einsatzfähig bereithalten.
- 12.3 Sollte der Standbetreiber Fritteusen oder Fettbackgeräte betreiben, so hat er einen Fettbrandlöscher der Klasse F und Bodenschutzmatten bzw. Hygieneboden jederzeit einsatzfähig vorzuhalten. Gültige Prüfnachweise sind mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.
- 12.4 Die Nichtbeachtung der Brandschutzrichtlinien führt zum Ausschluss von der Veranstaltung.

13. Ausschank, Verkauf von Lebensmitteln

- 13.1 Der Standbetreiber ist im Hinblick auf die für den Verkauf vorgesehenen Lebensmittel für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Lebensmittel- und Hygienerechts allein verantwortlich. Dem Veranstalter kommt keine Kontrollpflicht zu. Bei Verstößen haftet der Standbetreiber und stellt den Veranstalter von jeder Haftung frei.
- 13.2 Der Standbetreiber ist verpflichtet die Auflagen der örtlichen Gesundheits- und Ordnungsbehörden zu erfüllen. Alle mit der Nichtbeachtung der Auflagen verbundenen Nachteile, wie die Verhängung von Bußgeldern und Strafen sowie Schäden jeglicher Art trägt der Standbetreiber. In diesen Fällen stellt der Standbetreiber den Veranstalter von der Haftung frei.
- 13.3 Die gaststättenrechtliche Erlaubnis sowie sonstige Bescheinigungen müssen am Tag der Veranstaltung am Stand des Betreibers jederzeit vorzeigbar sein. Der Standbetreiber hat hierfür Sorge zu tragen.

- 13.4 Der Standbetreiber ist verpflichtet, selbstständig für die Einhaltung einer lückenlosen Kühlkette seiner Ware Sorge zu tragen.
- 13.5 Der Veranstalter haftet nicht für Ware an den einzelnen Ständen.
- 13.6 Für die Ausgabe bzw. den Ausschank von Getränken und Lebensmitteln sind zuvor bei den hierfür zuständigen Behörden die erforderlichen Genehmigungen/Erlaubnisse einzuholen. Die damit in Verbindung stehenden Gebühren und Steuern trägt der Standbetreiber. Beim Ausschank von alkoholischen Getränken ist das Kinder- und Jugendschutzgesetz zu beachten.
- 13.7 Das Verabreichen von Getränken hat ausschließlich in Mehrwegbechern zu erfolgen. Der einheitliche Pfandpreis für Becher liegt bei 3,- EUR. Ein optimales Cup Concept, mit dem wir beim Sängersfest 2026 arbeiten werden, wird Ihnen noch mitgeteilt.

14. Müllentsorgung

- 14.1 Der Standbetreiber übernimmt die komplette Müllentsorgung an seinem Stand und hat für eigene Mülleimer am Stand zu sorgen. Der Veranstalter stellt eine zentrale Müllentsorgung zur Verfügung, die mitgenutzt werden kann, und stellt auch Mülleimer für die Besucher auf und entleert diese.
- 14.2 Anfallender Gewerbemüll ist vom Standbetreiber außerhalb des Veranstaltungsgeländes zu entsorgen.

15. Strom-, Gas- und Wasserversorgung

- 15.1 Stromanschlüsse zwischen Stand und Stromanschlusskasten müssen selbstständig hergestellt werden. Alle verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden und den geltenden Richtlinien entsprechen. Kabelrollen sind vollständig auszurollen, Der maximale Kabelweg beträgt 50 m, bei Verwendung von Kupplungen (Schuko-Stecker) hat der Standbetreiber bei Defekt selbst für Ersatz zu sorgen. Sollten die Kupplungen nicht ausreichend abgesichert sein und zu Stromausfällen führen, wird dem Standbetreiber vom Veranstalter ein kostenpflichtiger Ersatz gestellt.
- 15.2 Es kann eventuell zu temporären Stromausfällen kommen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für einen etwaigen Umsatz- oder Warenverlust, während einem Stromausfall, es sei denn, er oder seine Erfüllungsgehilfen haben diesen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
- 15.3 Der Standbetreiber ist verpflichtet einen schriftlichen Nachweis der regelmäßigen Überprüfung von gewerblich genutzten Flüssiggasanlagen durch einen sachkundigen nach DGUV V 79 vorzulegen.

16. Überprüfung der Standfläche

Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, zu überprüfen, ob der Standbetreiber die bereitgestellte Standfläche hinsichtlich der Standgröße und der angebotenen Produkte zweckmäßig und vertragsgemäß benutzt.

17. Absicherung des Veranstaltungsgeländes

- 17.1 Die allgemeine Absicherung des Veranstaltungsgeländes erfolgt durch ein vom Veranstalter beauftragtes privates Sicherheitsunternehmen. Der Veranstalter haftet nicht für Verluste und Beschädigungen jeglicher Art.
- 17.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes, auch während der Auf- und Abbauzeiten, ist der Standbetreiber selbst verantwortlich.

18. Versicherung des Standbetreibers

Der Standbetreiber verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Betriebshaftpflichtversicherung muss in ausreichender Höhe Personen, Sach- und Vermögensschaden umfassen. Auf Verlangen des Veranstalters ist vom Standbetreiber ein Betriebshaftpflichtversicherungsnachweis zu erbringen.

19. Datenschutz

19.1 Der Veranstalter ist berechtigt, die ihm mitgeteilten Daten des Standbetreibers für weitere Sängerfeste zu speichern. Personenbezogene Daten werden gemäß DatenschutzGrundverordnung (DSGVO) behandelt.

19.2 Der Veranstalter ist berechtigt, während der Dauer des Sängerfestes Foto- und Videoaufnahmen auf dem Veranstaltungsgelände anzufertigen oder durch Dritte anfertigen zu lassen.

Diese Aufnahmen dürfen den Gastronomiebetrieb, dessen Stand, Personal sowie angebotene Waren abbilden, sofern keine berechtigten Interessen des Gastronomen oder der abgebildeten Personen entgegenstehen.

Der Gastronom erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter diese Aufnahmen zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, Berichterstattung, Werbung sowie zur Dokumentation der Veranstaltung nutzen darf, insbesondere in Printmedien, auf Internetseiten und in sozialen Medien. Eine Vergütung hierfür ist ausgeschlossen.

20. Vertragsstrafe bei vorzeitigem Abbau, Rückgabe der Standfläche

20.1 Der Stand des Standbetreibers darf aus Qualitätsgründen vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung weder ganz noch teilweise geräumt werden.

20.2 Bei Zuwiderhandlung ist der Standbetreiber verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des vereinbarten Entgeltes zu bezahlen.

20.3 Für Beschädigungen des Geländes und/oder anderer zur Verfügung gestellten Materialien haftet der Standbetreiber. Die Standfläche ist im ordnungsgemäßen Zustand spätestens bis zu dem für die Beendigung des Abbaus bzw. der Räumung festgesetzten Termin zurückzugeben. Schäden sind anzuzeigen und zu beheben. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt diese Arbeiten auf Kosten des Standbetreibers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

20.4 Nicht termingerecht abgebaute Stände oder nicht abgefahrte Standgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Standbetreibers entfernt. Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung kann eine Standflächenabnahme durchgeführt werden, die sicherstellen soll, dass die Standfläche wie übernommen zurückgegeben wird.

21. Haftung

21.1 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Standgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden, die während der Veranstaltung oder während des Auf- und Abbaus durch Dritte verursacht worden sind.

21.2 Der Veranstalter haftet für keinen wie auch immer gearteten Erfolg der Veranstaltung und etwaige Gewinn- und Umsatzerwartungen des Standbetreibers.

21.3 Die Haftung des Veranstalters, soweit eine solche ungeachtet der vorstehenden Regelungen gegeben sein sollte, beschränkt sich in jedem Fall auf Schäden, die durch den Veranstalter, seine gesetzlichen

Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder auf der Verletzung einer für das Vertragsverhältnis wesentlichen Hauptpflicht beruhen.

- 21.4 Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden begrenzt, soweit dem Veranstalter keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung zur Last fällt.
- 21.5 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, Dies gilt ebenfalls für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

22. Zahlungsbedingungen

- 22.1 Die Teilnahmezulassung inklusive Rechnung wird dem Standbetreiber nach der Anmeldung in elektronischer Form zugestellt. Rechnungen sind zu dem in der Rechnung angegebenen Zahlungstermin fällig, werden Rechnungen auf Weisung des Standbetreiber an einen Dritten gesandt, so bleibt der Standbetreiber gleichwohl Schuldner.
- 22.2 Vom Datum des Verzuges an werden Verzugszinsen von 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 1 BGB berechnet. Der Verzug setzt ein mit Ablauf des Tages, der als letzter Zahlungstermin auf der Rechnung vermerkt ist.
- 22.3 Hat der Veranstalter von seinem Recht zur Aufhebung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag keinen Gebrauch gemacht und hat der Standbetreiber seine Zahlungsverpflichtungen nicht voll erfüllt, ist der Veranstalter berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, nachdem er dies dem Standbetreiber vorher angezeigt hat. In diesem Fall bleibt die Zahlungsverpflichtung des Standbetreibers bestehen.
- 22.4 Sollte sich die bei der Anmeldung angegebene E-Mail- bzw. die Postadresse des Standbetreibers ändern, wird er dies dem Veranstalter unverzüglich mitteilen. Sofern dem Veranstalter aufgrund fehlender oder mangelhafter technischer Voraussetzungen und/ oder aufgrund der Nichtmitteilung einer neuen E-Mail-Adresse ein Schaden entsteht, so ist der Standbetreiber dem Veranstalter zum Ersatz verpflichtet.
- 22.5 Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt.

23. Rücktritt / Kündigung

- 23.1 Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die erteilte Zulassung auf Grund falscher Voraussetzungen oder unrichtiger Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind. Im Falle des Rücktritts steht dem Veranstalter ein Schadensersatzanspruch in Höhe des vereinbarten Vertrags volumens zu. Weitere Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben ausdrücklich vorbehalten. Gelingt eine anderweitige Vermietung der Standfläche, so steht dem Veranstalter pauschal ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 25 % des Vertragsvolumens zu.
- 23.2 Verlangt der Standbetreiber eine vorzeitige Vertragsauflösung und stimmt der Veranstalter dieser zu, so ist der Standbetreiber dennoch verpflichtet, an den Veranstalter eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50% des vertraglich geschuldeten Entgelts zu zahlen. Bei Rücktritt vom Vertrag nach dem 31.03.2026 ist der Betrag in voller Höhe zu entrichten.
- 23.3 Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die vollständige Zahlung nicht bis zum per Rechnung übermittelten Zahlungsziel und trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht eingegangen ist oder der Stand nicht rechtzeitig, d. h. bis spätestens 120 Minuten vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt ist. In diesem Fall ist der volle Betrag zu entrichten, auch wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt.

24. Absprachen und Stillschweigeklausel

- 24.1 Mündliche Absprachen sind unverbindlich, Verbindlichkeit erlangen diese ausschließlich erst durch schriftliche bzw. elektronische Form (E-Mail).
- 24.2 Über den Inhalt des zwischen Veranstalter und Standbetreiber abgeschlossenen Vertrages vereinbaren die Vertragspartner Stillschweigen, bei Verletzungen besteht Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Ansprüche auf Schadensersatz.

25. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten Zweck des Gesamtvertrages und dem Interesse beider Seiten, am nächsten kommt. Eine vertragliche Lücke wird durch eine Regelung ergänzt, die die Parteien gewählt hätten, wenn sie den Umstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gekannt hätten.

Hiermit stimmen Sie den Teilnahme-/Vertragsbedingungen zum Sängerfest 2026 verbindlich zu.

Datum, Unterschrift

Firmenstempel